Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Apothekenbetriebsordnung 2005, die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung und die eHealth-Verordnung 2025 geändert werden sowie die Apotheker-Impfqualifikationsverordnung und die Verordnung über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen, erlassen werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Apothekenbetriebsordnung 2005
Artikel 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung
Artikel 3 eHealth-Verordnung 2025
Artikel 4 Apotheker-Impfqualifikationsverordnung
Artikel 5 Verordnung über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen

Auf Grund der § 3a Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2, § 38 und § 59 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2026, sowie auf Grund des § 28b Abs. 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2026, wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Apothekenbetriebsordnung 2005

Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken und ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken (Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005), BGBl. II Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 2/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. die Durchführung von Impfungen nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen,“

2. In § 8 Abs. 1 wird am Ende der Z 6 das Wort „und“ *durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 7 der Beistrich durch das Wort* „und“ *ersetzt und nach der Z 7 folgende Z 8 eingefügt:*

„8. gegebenenfalls die Durchführung von Impfungen“

3. Nach § 8 Abs. 6b wird folgender Abs. 6c eingefügt:

„(6c) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 Z 8 haben für jeden Anwendungsfall

1. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer sowie Kontaktdaten der geimpften Person,
2. den Apotheker, der die Impfung durchgeführt hat,
3. die Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes,
4. die Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes,
5. das Datum der Impfung und
6. die Aufklärung und Einwilligung

zu enthalten.“

4. Dem § 27 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Sofern Impfungen durchgeführt werden, ist dafür ein geeigneter, räumlich abgetrennter, die Vertraulichkeit und Hygiene wahrender Bereich vorzusehen. In diesem Bereich ist das Diplom über die absolvierte Impffortbildung gut sichtbar anzubringen."

5. Dem § 78 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 1 Abs. 2 Z 6a, § 8 Abs. 1 Z 6 bis 8 und Abs. 6c sowie § 27 Abs. 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Artikel 2
Änderung der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung

Die Verordnung über die Verwendung des pharmazeutischen Fachpersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, ferner die fachliche Ausbildung und Fachprüfung für den Apothekerberuf (Pharmazeutische Fachkräfteverordnung), BGBl. Nr. 40/1930, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 2/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. die Durchführung von Impfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 ApoG."

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Artikel 3
Änderung der eHealth-Verordnung 2025

Die eHealth-Verordnung 2025 (eHealthV 2025), BGBl. II Nr. 11/2025, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 276/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 1 folgender Eintrag zu § 1a eingefügt:
„§1a. Öffentliche Apotheken"

2. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Öffentliche Apotheken

§ 1a. Soweit in dieser Verordnung auf Apotheken gemäß § 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, Bezug genommen wird, sind darunter jene öffentlichen Apotheken zu verstehen, die keine eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 18 lit. a GTelG 2012 sind."

3. In § 6 Abs. 1 wird am Ende der Z 7 das Wort „und" *durch einen Beistrich und am Ende der Z 8 der Punkt durch das Wort* „und" *ersetzt; es wird folgende Z 9 angefügt:*

„9. „Apotheke"."

4. In § 9 Abs. 3 Z 2 entfällt die Zeichenfolge „ , RGBl. Nr. 5/1907".

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die spezifischen Zugriffsberechtigungen gemäß § 9 umfassen für Apotheken gemäß § 1 des Apothekengesetzes

1. einen lesenden Zugriff für den Zweck gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 und
2. einen schreibenden und lesenden Zugriff für den Zweck gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 und 3."

6. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 1a, § 1a samt Überschrift, § 6 Abs. 1 Z 7 bis Z 9, § 9 Abs. 3 Z 2 sowie § 16 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Artikel 4

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Voraussetzungen für Apotheker zur Durchführung von Impfungen (Apotheker-Impfqualifikationsverordnung)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für Apotheker zur Durchführung von Impfungen.

Voraussetzungen zur Durchführung von Impfungen

§ 2. Zur Durchführung von Impfungen sind nur allgemein berufsberechtigte Apotheker gemäß § 3b Apothekengesetz (ApoG) und vorübergehende Dienstleistungserbringer gemäß § 3g ApoG berechtigt, die

1. eine Impffortbildung erfolgreich absolviert haben und
2. in der Liste der zur Durchführung von Impfungen berechtigten Apotheker gemäß § 4 eingetragen sind.

Impffortbildung

§ 3. (1) Die Österreichische Apothekerkammer hat die Impffortbildung und die Auffrischungskurse zu organisieren. Diese haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und den bewährten Methoden der berufsbegleitenden Erwachsenenbildung Rechnung zu tragen.

(2) Im Rahmen der Impffortbildung sowie der Auffrischungskurse sind spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten auf allen für die Durchführung von Impfungen erforderlichen Gebieten zu vermitteln, insbesondere

1. zu den jeweils aktuell gültigen Impfempfehlungen für Österreich betreffend die in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 5 ApoG genannten Impfungen,
2. zu den klinischen Bildern, Übertragungswegen und potenziellen Komplikationen der durch die in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 5 ApoG genannten Impfungen zu verhindernden Krankheiten,
3. zu Immunologie und Impfstoffen einschließlich deren Wirkmechanismen,
4. zu Impfreaktionen, Impfnebenwirkungen, Impfschäden und Meldewesen vermuteter Nebenwirkungen,
5. zur Beurteilung der Impfindikation,
6. zur Beurteilung der Impftauglichkeit und von Kontraindikationen,
7. zur Bewertung von Antikörpertitern und Infektionsanamnesen bezüglich der Impfentscheidung,
8. zur Aufklärung und Einholung der Einwilligung,
9. zur Dokumentation und der Eintragung im eImpfpass,
10. zur Applikationstechnik unter Einhaltung von Desinfektions- und Hygienestandards,
11. zur Nachbeobachtung sowie
12. zur Durchführung von Notfallmaßnahmen bei akuten Impfreaktionen und Nebenwirkungen.

(3) Die Impffortbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, in der die Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 2 nachzuweisen sind.

(4) Mit Ausnahme der Fertigkeiten zur Applikationstechnik und zur Durchführung der Notfallmaßnahmen bei akuten Impfreaktionen und Nebenwirkungen dürfen die Fortbildungsinhalte im Wege des E-Learnings vermittelt werden.

(5) Die Österreichische Apothekerkammer hat als Lehrbeauftragte Personen heranzuziehen, die hinsichtlich des jeweiligen Fortbildungsinhalts über die entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügen und deren fachliche Unabhängigkeit sichergestellt ist. Die Qualifikation und Erfahrung kann sich auf eine universitäre Lehrbefugnis, auf einschlägige wissenschaftliche Forschungstätigkeit oder auf mehrjährige einschlägige Berufserfahrung gründen. Lehrbeauftragte haben alle Umstände, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder die sachliche Wahrnehmung ihrer Lehrtätigkeit zu beeinträchtigen, offenzulegen.

(6) Auffrischungskurse zur Impffortbildung sind im Abstand von längstens vier Jahren zu absolvieren.

(7) Die Österreichische Apothekerkammer hat über die erfolgreiche Absolvierung der Impffortbildung und der Auffrischungskurse ein Diplom auszustellen.

Liste der zur Durchführung von Impfungen berechtigten Apotheker

§ 4. (1) Die Österreichische Apothekerkammer hat auf ihrer Website eine aktuelle Liste aller Apotheker, die die Impffortbildung erfolgreich absolviert haben, zu veröffentlichen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Nachname des Apothekers;
2. Bezeichnung und Anschrift der Apotheke, in der der Apotheker tätig ist;
3. Zeitpunkt, ab dem der Apotheker zur Durchführung von Impfungen berechtigt ist.

Die Österreichische Apothekerkammer hat den jeweiligen Apotheker von der Eintragung in die Liste zu verständigen.

(2) Die Österreichische Apothekerkammer hat die Eintragung in der Liste gemäß Abs. 1 zu löschen, wenn

1. der Apotheker die Auffrischungskurse gemäß § 3 Abs. 6 nicht absolviert hat oder
2. sonst Bedenken gegen die fachliche Eignung des Apothekers bestehen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 5

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Impfungen, die von Apothekern durchgeführt werden dürfen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt, welche Impfungen eigenverantwortlich von Apothekern durchgeführt werden dürfen.

Impfungen

§ 2. Apotheker dürfen in Apotheken gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 Apothekengesetz (ApoG) eigenverantwortlich folgende Impfungen durchführen:

1. Impfungen gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
2. Impfungen gegen Hepatitis B,
3. Kombinationsimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis, und
4. Kombinationsimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.